



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

### **Reform der Altersvorsorge 2020; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. November 2013 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Reform der Altersvorsorge 2020 Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat begrüsst den ganzheitlich gewählten Reformansatz über die 1. und 2. Säule der Altersvorsorge. Der Bundesrat sollte allerdings prüfen, ob die Zusatzfinanzierung der AHV, statt über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, nicht erfolgsversprechender über eine Erhöhung des Referenzalters über 65 zu erreichen ist. Die "gerechte Lastenverteilung", die sich wie ein roter Faden durch die Vorlage zieht, macht das Reformprojekt zwar ausgewogen, gleichzeitig aber auch sehr komplex. Das Konkubinatsgesetz ist umfassend zu regeln und Paare, die diese Lebensform wählen, sind in den Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie die verheirateten und eingetragenen Paare.

## 2. Bemerkungen zum erläuternden Bericht zur Reform der Altersvorsorge 2020

### Mehrwertsteuererhöhung als Zusatzfinanzierung für die AHV

Die verbleibende Finanzierungslücke der AHV soll mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer geschlossen werden. Die Mehrwertsteuer würde schrittweise um maximal 2 Prozentpunkte angehoben. Damit würde die finanzielle Last solidarisch auf die ganze Bevölkerung verteilt. Diese Finanzierungsmassnahme bedingt eine Änderung der Bundesverfassung (BV; SR 101) (Art. 130 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a und b sowie Abs. 3<sup>ter</sup>). Das dafür benötigte Ständemehr bedeutet eine zusätzliche Hürde. Diese wird es doppelt schwierig machen, die Reformblockade der vergangenen Jahre im Bereich der Altersvorsorge zu überwinden. Zur Erinnerung: Mit zwölf der 23 Ständesstimmen stimmte die Schweiz am 27. September 2009 einer bis Ende 2017 befristeten Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der Invalidenversicherung (IV) knappst möglich zu. Sollte die IV Ende 2017 auf zusätzliche Mittel angewiesen sein, könnte die Versuchung für eine Verlängerung gross sein (das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision, das finanzielle Defizite in der IV hätte eliminieren sollen, scheiterte in der Sommersession 2013 des Parlaments). Das wiederum würde die Ausgangslage für die Volksabstimmung über die Altersvorsorge 2020, die ihrerseits Mehrausgaben für die IV in der Höhe von 60 Millionen Franken pro Jahr beinhaltet, verschlechtern.

### Antrag

Als Option zur Mehrwertsteuererhöhung ist eine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre für Frauen und Männer - zur Stopfung der Finanzierungslücke in der AHV - zu prüfen. Die finanziellen Auswirkungen sind in der Botschaft aufzuzeigen.

### Vereinheitlichung des Referenzalters "65 Jahre"

Im Sinne der Transparenz sollten die Gründe für die Vereinheitlichung des Referenzalters "65 Jahre" auch in die Botschaft aufgenommen werden. Im Weiteren ist auch aufzuzeigen, welche familienpolitischen Massnahmen (nebst dem vereinheitlichten Referenzalter) dazu beitragen sollen, das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter anzuheben, wie viel diese Massnahmen kosten werden und wer sie letztlich bezahlen soll. Die Anhebung des Erwerbsaustrittsalters auf ein Fundament (sprich: Familienpolitik) zu bauen, das es (noch) nicht gibt, scheint riskant respektive die in diesem Zusammenhang resultierenden finanziellen Auswirkungen sind ungewiss. Ein Versuch, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, scheiterte unlängst (Volksabstimmung vom 3. März 2013).

## Antrag

Die Gründe für die Vereinheitlichung des Referenzalters "65 Jahre" sollen in der Botschaft aufgenommen werden. Damit verbundene weitere Massnahmen sind mit Ausweis der Kosten und deren Verteilung aufzuzeigen.

### Gleichstellung von Ehe- und Konkubinatspaaren im Bereich der 1. Säule

Ehe- und Konkubinatspaare werden im Bereich der 1. Säule ungleich behandelt. So stellt z. B. die Plafonierung nach Artikel 35 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) Ehepaare und eingetragene Partnerschaften bezüglich der Rentenhöhe schlechter als Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben. In Tat und Wahrheit ist es denn auch so, dass viele verheiratete Urnerinnen und Urner nicht verstehen können, weshalb die Ausgleichskasse ihre Altersrente kürzt. Andererseits wiederum erhalten Ehepaare und eingetragene Partnerschaften AHV- und IV-Leistungen oder profitieren von Beitragserleichterungen, die Konkubinatspaaren nicht zustehen.

Es wäre zu begrüßen, wenn der Bundesrat die Reform als Gelegenheit nutzen würde, Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare sozialversicherungsrechtlich gleichzustellen. Das setzt voraus, dass das Konkubinatspaar - analog der eingetragenen Partnerschaften im Partnerschaftsgesetz (PartG; SR 211.231), das zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) führte - in einem Bundesgesetz rechtlich geregelt wird.

Gründe für eine gesetzliche Regelung des Konkubinats und für die Gleichbehandlung der verschiedenen Lebensformen gibt es mindestens drei:

- Die "Gleichbehandlung der Versicherten" ist ein wichtiges Ziel, das der Bundesrat mit seiner Reform anstrebt. Es wäre nicht konsequent, unter Hinweis auf die "gesellschaftlichen Veränderungen" die Hinterlassenenrenten in der AHV neu zu regeln, nicht aber gleichzeitig die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der verschiedenen Lebensformen anzupacken.
- Der Bundesrat lehnte 1996 eine umfassende Regelung des Konkubinats ab mit dem Argument, die Gerichtspraxis habe bislang keine schwerwiegenden Probleme aufgezeigt, die eine familienrechtliche Regelung nötig machten (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 15. November 1995, in: BBI 1996 1). Das hat sich in der Zwischenzeit geändert (siehe Entscheid des Bundesgerichts vom 6. Dezem-

ber 2013; 9C\_383/2013). Sollte dieser Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) weitergezogen und dort gekippt werden, kämen jährliche Kosten in der Höhe von rund 2 Milliarden Franken auf die AHV zu (Botschaft zur Volksinitiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe", in BBl 2013 8513).

- Aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Konkubinats könnten die Ausgleichskassen die Einkommenssituation von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, bewerten.

### Antrag

Die Reform soll genutzt werden, um Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare sozialversicherungsrechtlich gleichzustellen.

### Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes

Neu soll der BVG-Mindestzinssatz kurz vor Jahresende für die Verzinsung des laufenden Jahrs - statt wie bisher im Spätherbst für das folgende Jahr - festgelegt werden. Mit diesem Systemwechsel würde die Arbeit erschwert und der Effekt über mehrere Jahre hinweg wäre gering.

### Antrag

Der BVG-Mindestzinssatz soll vom Bundesrat wie bisher ex ante festgelegt werden, d. h. im Spätherbst für das folgende Jahr.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. März 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Josef Dittli

  
Roman Balli